Vereinbarung über den Zweckverband Pflegeheim Werdenberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Mitglieder, Rechtspersönlichkeit

Unter der Bezeichnung Zweckverband Pflegeheim Werdenberg bilden die Politischen Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau einen Zweckverband im Sinne von Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg befindet sich in der Gemeinde Grabs SG.

Art. 3

Zweck

Der Zweckverband Pflegeheim Werdenberg bezweckt den Betrieb eines Pflegeheims in der Region Werdenberg.

Es können weitere Gemeinden in den Zweckverband aufgenommen werden.

<u>Art. 4</u>

Grundsätze über die Betriebsführung

Im Pflegeheim Werdenberg finden Frauen und Männer ohne Rücksicht auf Konfession und Wohnort Aufnahme. Kann nicht allen Aufnahmegesuchen entsprochen werden, so haben Pflegebedürftige aus den Verbandsgemeinden den Vorrang.

Der Betrieb des Pflegeheimes Werdenberg ist selbsttragend zu führen.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorgaben des Kantons St. Gallen.

Allfällige Einnahmen-Überschüsse werden dem Eigenkapital zugewiesen, aus dem zukünftige Ausgaben-Überschüsse gedeckt werden können.

Ein allfälliger Ausgaben-Überschuss ist aus dem Eigenkapital zu decken. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Verbandsgemeinden den Ausgaben-Überschuss nach dem Verteilschlüssel in Art. 22 zu tilgen.

Für Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheimes Werdenberg mit zivilrechtlichem Wohnsitz in anderen als den Verbandsgemeinden kann ein Zuschlag auf die Heimtaxe verrechnet werden.

II. Organisation

Art. 5

Organe

Organe des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.

Für die operative Leitung besteht eine Geschäftsleitung.

Art. 6

Wählbarkeit

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ist möglich. Der Präsident der Delegiertenversammlung kann gleichzeitig Präsident des Verwaltungsrates sein.

Die Wahl erfolgt auf Amtsdauer.

<u>Art. 7</u>

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht derjenigen der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen gem. Art. 59, Kantonsverfassung (sGS 111.1).

<u>Art. 8</u>

Zeichnungsberechtigung

In ihrem Zuständigkeitsbereich führen für

- die Delegiertenversammlung;
- den Verwaltungsrat;

der Präsident und der Schreiber, in seiner Verhinderung der Vizepräsident und der Schreiber, die rechtsverbindliche Unterschrift.

Delegiertenversammlung

<u>Art. 9</u>

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg. Sie setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderates der Verbandsgemeinden.

Art. 10

Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel:

a) zur Behandlung von Rechnung und Voranschlag, jährlich bis spätestens 31. März;

- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von wenigstens vier Delegierten oder zwei Mitgliedsgemeinden. In diesem Falle ist die Delegiertenversammlung innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet diese. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung.

Art. 11

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Für Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an der Delegiertenversammlung, soweit sie nicht Delegierte sind, mit beratender Stimme teil.

Art. 12

Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung;
- b) die Wahl des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten;
- c) die Wahl der Kontrollstelle:
- d) die Wahl des Stimmenzählers und des Protokollführers;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung, bestehend aus Bestandesrechnung, laufender Rechnung, Investitionsrechnung und des Geschäftsberichtes;
- f) die Genehmigung des Voranschlages;
- g) der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie die Begründung von Rechten und Pflichten an Grundstücken gemäss Anhang Finanzkompetenzen;
- h) die Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Anhang Finanzkompetenzen;
- i) den Beitritt zu anderen Körperschaften;
- j) der Erlass der für den Betrieb notwendigen Reglemente.

<u>Art. 13</u>

Zuzug von Fachpersonen

Die Delegiertenversammlung kann fachkundige Personen zu den Versammlungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Verwaltungsrat

Art. 14

Zusammensetzung / Wahl

Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden zusammen.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Geschäftsleiter und der Pflegedienstleiter dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen

Der Verwaltungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es zwei Verwaltungsratsmitglieder verlangen, einberufen.

Art. 15

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsräte anwesend sind.

Art. 16

Zuständigkeit / Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des Verbandes.

Der Verwaltungsrat

- a) wählt den Vizepräsidenten und den Schreiber;
- b) bereitet die Delegiertenversammlung vor;
- c) stellt Anträge an die Delegiertenversammlung;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) wählt den Geschäftsleiter und den Pflegedienstleiter;
- f) organisiert und führt den Betrieb in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung;
- g) kann Ausschüsse bestellen und legt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest;
- h) bestimmt die Gehälter und Entschädigungen des Personals sowie der Geschäftsleitung im Rahmen des Voranschlags;
- i) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
- i) vertritt den Verband nach aussen;
- k) informiert die Öffentlichkeit über alle Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- I) schliesst Verträge zur Kreditbeschaffung ab;
- m) schliesst Pachtverträge ab;
- n) nimmt die Investitionen vor, vergibt die Arbeiten und erstellt die Abrechnungen;

- o) beschliesst über Ausgaben und Grundstückgeschäfte gemäss Anhang Finanzkompetenzen;
- p) legt die Zeichnungsberechtigungen für den Post- und Bankverkehr fest;
- q) vergibt die üblichen Unterhaltsarbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages;
- r) führt mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Rechnungsführung durch;
- s) erfüllt alle Aufgaben, für welche kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 17

Zuzug von Fachpersonen

Der Verwaltungsrat kann fachkundige Personen zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 18

Geschäftsleitung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind in der Stellenbeschreibung festgehalten.

Kontrolistelle

Art. 19

Zusammensetzung / Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Aufgabe der Rechnungskontrolle ganz oder teilweise einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 20

Zuständigkeit / Aufgaben

Die Kontrollstelle:

- a) prüft die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres und allfällige Bau- oder Spezialabrechnungen;
- b) prüft die Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag;
- c) prüft die Amtsführung des Verwaltungsrates und die Arbeit der Geschäftsleitung;
- d) stellt insbesondere durch Einsichtnahme in die Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung der Anlagen des Verbandes, durch Befragungen von Ratsmitgliedern, Personal sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

Über das Ergebnis dieser Prüfung erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

III. Finanzkompetenzen und Finanzierungsgrundsätze

Art. 21

Kompetenz

Die Kreditbewilligungs- und Ausgabenkompetenzen sind im Anhang Finanzkompetenzen festgehalten.

Art. 22

Betriebskosten

Die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung und den Kapitaldienst der Verbandsanlagen werden grundsätzlich durch Taxen der Bewohnerinnen und Bewohner getragen.

Soweit die Betriebskosten nicht durch Taxeinnahmen bzw. Reserven und Rückstellungen gedeckt werden können, werden die Kosten auf die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel verteilt:

2/5

aufgrund der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP);

3/5

aufgrund der Anzahl Pflegetage der Gemeindebewohner im vergangenen Jahr.

Art. 23

Bau und Erneuerung

Soweit die Kosten für den Bau und die Erneuerung nicht durch Taxeinnahmen bzw. Reserven und Rückstellungen gedeckt werden können, werden die Kosten durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel verteilt:

aufgrund der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP);

Betriebs- und Erneuerungskosten können mittels Fremdkredite mitfinanziert werden. Dabei wird eine solidarische Haftung aller Verbandsgemeinden garantiert.

IV. Rechnungswesen

Art. 24

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25

Rechnungsführung

Es gelten die Vorschriften der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und des Gemeindegesetzes.

Die Rechnungsführung kann der Gemeindebuchhaltung einer Verbandsgemeinde oder anderen geeigneten Institutionen oder Personen übertragen werden.

V. Rechtsschutz

Art. 26

Grundsatz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Erweiterung oder Auflösung des Zweckverbandes

Art. 27

Eintritt weiterer Gemeinden

Über den Weg der Vereinbarungsrevision der Zweckverbands-Vereinbarung können weitere Gemeinden aufgenommen werden. Die aufzunehmende Gemeinde hat eine angemessene Einkaufssumme an die Anlagekosten zu leisten, die durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Diese Einkaufssumme ist zur Amortisation der Anlagen zu verwenden.

Art. 28

Austritt von Vertragsgemeinden

Der Austritt hat unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres und unter der Voraussetzung, dass alle Verpflichtungen erfüllt sind, zu erfolgen. Allfällige ungetilgte Schulden sind von der austretenden Gemeinde anteilsmässig zu übernehmen. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattungsleistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Art. 29

Auflösung des Zweckverbandes

Der Verband wird aufgelöst, wenn der Auflösung alle Verbandsgemeinden zustimmen und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Verbandszweck für alle beteiligten Gemeinden anderweitig sichergestellt ist;
- die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist;
- die zuständigen kantonalen Organe zugestimmt haben.

Mit dem Auflösungsbeschluss muss auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung an die Verbandsgemeinden geregelt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Änderung der Vereinbarung

Sie unterliegen in allen Mitgliedsgemeinden dem fakultativen Referendum gem. Art. 73 Gemeindegesetz.

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch das

Departement des Innern in Kraft.

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Vereinbarung ersetzt die Statuten des Zweckverban-

des Pflegeheim Werdenberg vom 02. April 1971.

Die Schreibweise in diesem Reglement gilt sowohl für die männliche wie die weibliche Form. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Schreibweise verwendet wurde, bezieht sich diese selbstverständlich jedoch auf beide Geschlechter.

Genehmigung auf Stufe der Verbandsgemeinden

Gemeinde Wartau

dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 07. September bis 06. Oktober 2011

Die Richtigkeit der Genehmigung auf Gemeindestufe bestätigen:

Azmoos, 09. August 2011

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Genehmigung auf Stufe der Verbandsgemeinden

Gemeinde Sevelen

dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 07. September bis 06. Oktober 2011

Die Richtigkeit der Genehmigung auf Gemeindestufe bestätigen:

Sevelen, 09. August 2011

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Genehmigung auf Stufe der Verbandsgemeinden

Gemeinde Buchs

dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 07. September bis 06. Oktober 2011

Die Richtigkeit der Genehmigung auf Gemeindestufe bestätigen:

Buchs,

30. August 2011

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Genehmigung auf Stufe der Verbandsgemeinden

Gemeinde Grabs

dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 07. September bis 06. Oktober 2011

pie Richtigkeit der Genehmigung auf Gemeindestufe bestätigen:

Grabs,

08. August 2011

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Genehmigung auf Stufe der Verbandsgemeinden

Gemeinde Gams

dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 07. September bis 06. Oktober 2011

Die Richtigkeit der Genehmigung auf Gemeindestufe bestätigen:

Gams,

08. August 2011

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Genehmigung auf Stufe der Verbandsgemeinden

Gemeinde Sennwald

dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 07. September bis 06. Oktober 2011

Die Richtigkeit der Genehmigung auf Gemeindestufe bestätigen:

Frümsen, 08. August 2011

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Genehmigung auf Stufe des Kantons

Vom Departement des Innern genehmigt am:

22. November 2011

Für das Departement des Innern Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher

eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Pflegeheim werdenberg Anhang Finanzkompetenzen zur Vereinbarung über den Zweckverband Pflegeheim Werdenberg

	Contour				
	Gegenstand	Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung aller	Delegiertenversammlung	Verwaltungsrat	
-	Neue Ausgaben	Witgliedergemeinden			
	Einmalige neue Ausgaben	über Fr. 500'000 im Einzelfall	bis Fr. 500'000 im Einzelfall		
1.2.	Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben	über Fr. 50'000 im Einzelfall	bis Fr. 50'000 im Einzelfall	·	
.5	Unvorhersehbare neue Ausgaben				
2.1.	Ausgaben oder Mehrausgaben	über Fr. 500'000 im Einzelfall	bis Fr. 500'000 im Einzelfall	bis Fr. 100'000 im Einzelfall	
က်	Dringliche oder gebundene Ausgaben			Abschliessend	
4.	Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1.	Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet sind		soweit der Verwaltungsrat nicht abschliessend zuständig	Fr. 10'000 pro Zusammenhängendes	
4.2.	Veräusserung oder Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlage		ist soweit der Verwaltungsrat nicht abschliessend zuständig	Geschäft Fr. 10'000 pro	
			ist	Geschäft	